

Bayerisches Verwaltungsgericht München

Urteil vom 21.05.2015

In der Verwaltungsstreitsache

...

- Kläger -

bevollmächtigt: Rechtsanwälte ...

gegen

Landeshauptstadt München KVR HA II, Ausländerangelegenheiten ...

- Beklagte -

wegen Befristung der Sperrwirkung der Ausweisung

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 12. Kammer, durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht ..., den Richter am Verwaltungsgericht ..., die Richterin ..., die ehrenamtliche Richterin ..., die ehrenamtliche Richterin ... aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. Mai 2015 am 21. Mai 2015 folgendes Urteil:

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d :

Der am ... geborene, ehemals jugoslawischer Staatsangehörige, lebte bis zu seiner erstmaligen Einreise in das Bundesgebiet am 16. September 2001 bei seinen Großeltern väterlicherseits. Sein Vater beantragte am 22. August 2000 bei der deutschen Botschaft in Belgrad seine Einreise in das Bundesgebiet im Rahmen des Familiennachzugs. Am 18. September 2001 erhielt der Kläger eine befristete Aufenthaltserlaubnis, die in der Folgezeit bis zum 12. Mai 2011 verlängert wurde. Die Schule hat der Kläger ohne Abschluss verlassen. Das Zusammenleben mit seinem Vater war von Gewalt ihm gegenüber geprägt sowie von sexuellen Übergriffen Dritter, deren Zeuge der Kläger wurde. In der Zeit vom 30. Januar 2008 bis zum 27. März 2008 war der Kläger daher im „... Heim“ untergebracht. Da auch eine weitere ambulante Betreuung keinerlei Besserung zeigte, lebte der Kläger daran anschließend in der ... in ... Dort begann er im Schuljahr 2009/2010 ein

Berufsgrundschuljahr. Aufgrund einer Straftat musste der Kläger die Einrichtung noch im Jahr 2009 verlassen und war in der Zeit vom 11. September 2009 bis zum 13. November 2009 nach § 35 SGB VIII stationär untergebracht. Mit Bestellung vom ... April 2010 wurde das ... e.V. zum Ergänzungspfleger bestellt. Nach seiner Festnahme befand sich der Kläger nochmals aufgrund psychischer Probleme ab dem 23. August 2010 bis zum 31. Januar 2011 im ...

Der Kläger ist wie folgt strafrechtlich in Erscheinung getreten:

1. Mit Verfügung vom ... November 2008 sah die Staatsanwaltschaft in einem Verfahren wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis gemäß § 45 Abs. 2 JGG von der Verfolgung ab.
2. Mit Urteil vom ... Dezember 2009 wurde der Kläger vom Amtsgericht ... wegen Diebstahls verurteilt. Er wurde angewiesen, sich für 6 Monate einer Weisungsbetreuung zu unterstellen und den Weisungen seines Betreuers hinsichtlich Arbeit, Berufsausbildung, stationärer Jugendhilfemaßnahmen und Freizeitgestaltung pünktlich und zuverlässig Folge zu leisten. Außerdem wurden ihm 60 Stunden Sozialdienst nach Weisung der „... e.V.“ auferlegt. Da sich der Kläger weder mit seinem Betreuer noch mit der „... e.V.“ in Verbindung setzte bzw. Termine nicht wahrnahm, wurden mit Beschluss vom ... Januar 2010 4 Tage Ungehorsamsarrest gegen ihn verhängt. Dieser wurde vollzogen; von den 60 auferlegten Stunden leistete er dennoch nur 18 Stunden ab.
3. Unter Einbeziehung des Urteils des Amtsgerichts ... vom ... Dezember 2009 verurteilte das Landgericht ... den Kläger am ... Juli 2010 wegen gemeinschaftlichen Diebstahls in Tatmehrheit mit versuchtem gemeinschaftlichen Diebstahl in Tatmehrheit mit gemeinschaftlich versuchtem schweren Raub in Tateinheit mit gemeinschaftlicher gefährlicher Körperverletzung zu einer Jugendstrafe von 3 Jahren.
4. In einem Verfahren wegen des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz sah die Staatsanwaltschaft ... mit Verfügung vom ... Juni 2011 gemäß § 154 Abs. 1 StPO von der Verfolgung ab.
5. Mit Urteil des Amtsgerichts ... vom ... Juni 2012 wurde der Kläger unter Einbeziehung des Urteils des ... vom ... Juli 2010 wegen vorsätzlicher Körperverletzung zu einer Einheitsjugendstrafe von 3 Jahren und 3 Monaten verurteilt.

Seit 10. Mai 2011 befand sich der Kläger in Haft.

Mit Bescheid der Beklagten vom ... April 2012 wurde der Kläger aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen und die Ausweisungswirkung unter der Bedingung, dass keine neuen Ausweisungsgründe verwirklicht werden, auf 5 Jahre befristet.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger durch seinen damaligen Bevollmächtigten Klage erhoben. In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht München am 26. Juli 2012 wurde im Rahmen einer außergerichtlichen Einigung vereinbart, dass die in Nr. 3 des Bescheides genannte Frist von 5 Jahren auf 2,5 Jahre gegen Klagerücknahme unter der Bedingung verkürzt wird, dass der Kläger zum Befristungszeitpunkt durch eine amtliche Bescheinigung nachweist, in welchem Land und in welchem Ort er sich im Ausweisungszeitraum aufgehalten hat, und einen Strafregisterauszug des Aufenthaltsstaates vorlegt, aus dem sich keine Eintragung ergeben darf.

Mit Bescheid vom ... Februar 2013 sah das Amtsgericht ... von der weiteren Vollstreckung der Einheitsjugendstrafe gemäß § 456 a Abs. 1 StPO i.V.m. § 2 JGG zum Zeitpunkt der Abschiebung aus der Bundesrepublik Deutschland - frühestens zum 15. März 2013 - ab. Die Abschiebung des Klägers nach Serbien erfolgte am 15. März 2013.

Mit Schreiben seines damaligen Bevollmächtigten vom ... Februar 2014 wurde der Beklagten mitgeteilt, dass der Kläger mittlerweile die rumänische Staatsangehörigkeit innehat. Es wurde darum gebeten, die Ausschreibung aus dem Schengener-Informationssystem zu löschen. Dem kam die Beklagte umgehend nach. Des Weiteren wurde beantragt, die Sperrwirkung der Ausweisung nachträglich zu befristen. Aufgrund der rumänischen Staatsangehörigkeit des Klägers solle die nachträgliche Befristung der Ausweisungswirkungen neu überdacht werden.

Mit Schreiben vom ... März 2014 teilte die Beklagte dem damaligen Bevollmächtigten mit, dass sie im Fall des Klägers einen Befristungszeitraum von 2,5 Jahren immer noch für angemessen halte. Auf den vor dem Verwaltungsgericht München geschlossenen Vergleich und den noch offenen Strafreist von 510 Tagen wurde hingewiesen.

Mit Schreiben vom ... August 2014 erklärte der derzeitige Klägerbevollmächtigte, dass durch den Erwerb der rumänischen Staatsangehörigkeit in jedem Fall ein Grund vorliege, die Sperrwirkung der Ausweisung und Abschiebung zwingend auf jetzt zu befristen. Dies gelte unabhängig davon, dass gegebenenfalls ein noch zu vollstreckender Strafreist vorhanden sei. Der Umgang mit dem Strafreist sei mit der Staatsanwaltschaft zu klären und hier gegebenenfalls ein Antrag auf Reststrafenaussetzung zu betreiben.

Mit Bescheid der Beklagten vom ... September 2014 wurde der Antrag vom ... Februar 2014, ergänzt durch Schreiben vom ... August 2014, auf sofortige Befristung der Sperrwirkung der Ausweisungsverfügung vom ... April 2012 abgelehnt (Nr. 1) und die Wirkungskdauer der Sperrwirkung nachträglich auf 4 Jahre befristet (Nr. 2). Die Wirkungskdauer der Sperrwirkung werde auf 2 Jahre und 6 Monate verkürzt und ende somit am 14. September 2015, sofern der Kläger die vereinbarten Voraussetzungen aus dem gerichtlichen Vergleich vom ... Juli 2012 erfüllt (Nr. 3).

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass durch den Erwerb der rumänischen Staatsbürgerschaft für den Antrag auf nachträgliche Befristung der Sperrwirkung nunmehr § 7 Abs. 2 FreizügG/EU maßgeblich sei. Die Wirksamkeit der „Altausweisung“ sei jedoch nicht mit dem Erwerb der rumänischen Staatsangehörigkeit entfallen. Die an die Altausweisung anknüpfenden gesetzlichen Sperrwirkungen blieben bestehen. Die Beklagte halte daher nach wie vor an dem vor dem Bayerischen Verwaltungsgericht München geschlossenen Vergleich fest. Die Befristung erfolge nach Vorlage einer Meldebescheinigung sowie eines eintragsfreien Strafregisterauszuges zum 14. September 2015. Dem Antrag auf Befristung müsse nur entsprochen werden, wenn Gründe, die zur Ausweisung führten, keine Feststellung des Verlustes der Frei-

zügigkeit nach § 6 FreizügG/EU begründen könnten. Im Fall des Klägers lägen solche Gründe jedoch vor. Das Landgericht ... habe den Kläger wegen gemeinschaftlichen Diebstahls in Tatmehrheit mit versuchtem gemeinschaftlichem Diebstahl in Tatmehrheit mit gemeinschaftlich versuchtem schwerem Raub in Tateinheit mit gemeinschaftlicher gefährlicher Körperverletzung zu einer Jugendstrafe von 3 Jahren verurteilt. Durch ein in der Haft begangenes Körperverletzungsdelikt sei die Einheitsjugendstrafe von 3 Jahren und 3 Monaten verhängt worden. Bei der Bestimmung der Länge der Frist seien das Gewicht des Grundes der Aufenthaltsbeendigung und der mit der Feststellung des Rechtsverlustes verfolgte Zweck zu berücksichtigen. Es bedürfe der prognostischen Einschätzung im jeweiligen Einzelfall, wie lange das Verhalten des Klägers das öffentliche Interesse an der Gefahrenabwehr mit Blick auf die im vorliegenden Fall bedeutsame Gefahrenschwelle des § 6 Abs. 1 und 2 FreizügG/EU zu tragen vermöge. Die sich an der Erreichung des Zwecks der Aufenthaltsbeendigung orientierende Höchstfrist müsse sich an höherrangigem Recht messen und gegebenenfalls relativieren lassen. Der Antrag vom ... Februar 2014 auf sofortige Befristung der Sperrwirkung der Ausweisungsverfügung sei daher abzulehnen gewesen. Der Kläger sei im Oktober 2009 mit Freunden auf der Suche nach Gegenständen, die sich zu Geld machen ließen, zunächst in ein verriegeltes Gartenhaus eingestiegen. Von dem Haus hätten sie gemeinsam mehrere Werkzeuge und Stangen entwendet. An dem Aufbruch eines Zigarettenautomaten mittels eines ihrer Werkzeuge seien sie gescheitert. Deshalb hätten alle beschlossen den nächsten vorbeikommenden Passanten „abzuziehen“, indem einer ihrer Freunde diesen mit einer Holzstange von hinten niederschlagen sollte, damit dem Opfer in der Folge mit Unterstützung der übrigen Personen sein Bargeld abgenommen werden konnte. Absprachewidrig habe einer der Freunde dem Geschädigten mit der Holzstange von vorne mit erheblicher Wucht in das Gesicht geschlagen. Durch diesen Schlag habe der Geschädigte die Sehfähigkeit auf dem rechten Auge verloren. Aufgrund der offenbaren Widerstandsbereitschaft des Opfers auch nach dem Schlag hätten sie alle von ihrem Vorhaben abgelassen und seien geflüchtet. Das Gericht habe damals festgestellt, dass der Kläger in seinem Sozialverhalten beeinträchtigt und erhebliche Probleme in der Kontrolle seiner Impulsivität habe. Dies spiegle sich auch in dem erneut während der damaligen Haftzeit begangenen Körperverletzungsdelikt wieder. Die Beklagte sehe nach wie vor ein hohes Gewaltpotential in der Person des Klägers. Wegen des Gewichtes der gefährdeten Rechtsgüter sowie der festgestellten hohen Wiederholungsgefahr erachte die Beklagte - auch im Hinblick auf die familiären und persönlichen Bindungen des Klägers - einen Zeitraum von 4 Jahren bzw. unter den vereinbarten Voraussetzungen von 2 Jahren und 6 Monaten für erforderlich, um dem hohen Gefahrenpotential Rechnung tragen zu können. Vor dem Hintergrund der allgemeinen Rückfallgefahr bei den vom Kläger verübten Straftaten sei nicht zu erwarten, dass er die hier maßgebliche Gefahrenschwelle des § 6 FreizügG/EU vor Ablauf der festgesetzten Frist unterschreite. Außer dem Erwerb der rumänischen Staatsangehörigkeit sei vom Kläger seitdem nicht dargelegt worden, aus welchem Grund der Befristungszeitraum verkürzt werden solle. Nach Abwägung und Berücksichtigung aller Umstände erscheine ein Betretungsverbot von 4 Jahren bzw. von 2,5 Jahren als geeignetes, erforderliches und angemessenes Mittel, weitere Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzuwenden.

Mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom ... Oktober 2014, bei Gericht eingegangen am 21. Oktober 2014 eingegangen, hat der Kläger Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht München erhoben und beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom ... September 2014 aufzuheben und diese zu verpflichten, die Sperrwirkung der Ausweisung vom ... April 2012 auf einen Zeitpunkt vor dem ... September 2014 nachträglich zu befristen.

Zur Begründung wurde ausgeführt, der angegriffene Bescheid sei rechtswidrig und verletze den Kläger in seinen Rechten. Durch den Erwerb der Staatsangehörigkeit eines europäischen Staates im Jahr 2013 - nach Rechtskraft der Ausweisungsverfügung und Vollzug der Abschiebung - habe sich die Sachlage in tatsächlicher Hinsicht relevant verändert. Im Übrigen sei die Sperrwirkung noch nicht befristet gewesen. Die von dem Kläger im jugendlichen Alter im Oktober 2009 begangenen Straftaten rechtfertigten die Entscheidung der Beklagten nicht.

Mit Schreiben vom ... November 2014 hat die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichts- und Behördenakte Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

1. Die Verpflichtungsklage ist zulässig, insbesondere fehlt der Klage nicht das Rechtsschutzbedürfnis. Die auf der Grundlage des Aufenthaltsgesetzes verfügte Ausweisung des Klägers vom ... April 2012 hat nach § 11 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ein gesetzliches Verbot der Wiedereinreise und des erneuten Aufenthalts im Bundesgebiet zur Folge.

Dieses Verbot ist nicht durch den zwischenzeitlichen Erwerb der rumänischen Staatsangehörigkeit durch den Kläger entfallen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bleiben die an eine „Altausweisung“ eines nunmehrigen Unionsbürgers anknüpfenden gesetzlichen Sperrwirkungen auch nach dem Beitritt des Landes seiner Staatsangehörigkeit zur Europäischen Union wirksam (BVerwG, U.v. 25.3.2015 - 1 C 18/14 - juris). Nichts anderes kann gelten, wenn ein vormaliger Drittstaatsangehöriger die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates erwirbt. Zwar können Unionsbürger nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU nicht ausgewiesen werden. § 7 Abs. 2 Satz 1 FreizügG/EU sieht im Anschluss an eine Verlustfeststellung gemäß § 6 Abs. 1 FreizügG/EU, die bei Unionsbürgern an die Stelle der Ausweisung getreten ist, aber ebenfalls ein Einreise- und Aufenthaltsverbot vor.

Dem gemeinschaftsrechtlichen Freizügigkeitsrecht wird dadurch Rechnung getragen, dass der Ausländer spätestens bei Fortfall der die Einschränkung der Freizügigkeit rechtfertigenden Gründe die Befristung der Ausweisungswirkungen verlangen kann (BVerwG, U.v. 7.12.1999 - 1 C 13.99 – juris).

Schließlich fehlt es auch nicht am Rechtsschutzbedürfnis, weil der Kläger im Jahr 2013 abgeschoben worden ist, was nach § 11 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ebenfalls zu einem Einreise- und Aufenthaltsverbot führte. Denn diese gesetzliche Wirkung ist mit Erwerb der rumänischen Staatsangehörigkeit entfallen. Wie sich aus § 7 Abs. 2 FreizügG/EU ergibt, führt bei Unionsbürgern die Abschiebung zu keinem Einreise- und Aufenthaltsverbot.
2. Die Klage ist jedoch unbegründet.

Der Bescheid der Beklagten vom ... September 2014 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Der Kläger hat keinen Anspruch auf Befristung der Sperrwirkung der Ausweisungsverfügung auf einen Zeitpunkt vor dem ... September 2014 (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Die mit Bescheid vom ... September 2014 verfügte Befristung der Sperrwirkung der Ausweisung auf 4 Jahre bzw. - für den Fall der Erfüllung der Voraussetzungen aus der außergerichtlichen Einigung vom 26. Juli 2012 - auf 2 Jahre und 6 Monate ist rechtmäßig.

Maßgeblich für die rechtliche Beurteilung der begehrten Befristung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (vgl. BVerwG, U.v. 6.3.2014 - 1 C 2.13 – juris).

Rechtsgrundlage für den geltend gemachten Befristungsanspruch ist § 7 Abs. 2 Satz 5 FreizügG/EU, der auf den Kläger als ehemaligen Drittstaatsangehörigen und nunmehrigen Unionsbürger sinngemäß anzuwenden ist. Danach ist eine Verlustfeststellung nach § 6 Abs. 1 FreizügG/EU bereits mit Erlass von Amts wegen zu befristen. Die Vorschrift gewährt Unionsbürgern einen strikten Rechtsanspruch auf Befristung („ob“). Nach § 7 Abs. 2 Satz 6 FreizügG/EU ist die Frist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles festzusetzen und darf die Dauer von fünf Jahren nur in den Fällen des § 6 Abs. 1 FreizügG/EU überschreiten. Weitergehende Vorgaben für die Bestimmung der Dauer der Frist ergeben sich auch nicht aus dem Unionsrecht. Nach der Rechtsprechung des EuGH darf das Einreise- und Aufenthaltsverbot nicht auf Lebenszeit verhängt werden, seine Berechtigung ist vielmehr nach Ablauf angemessener Fristen auf Antrag des Betroffenen zu überprüfen. Dabei ist jeweils auf die aktuelle Tatsachenlage im Zeitpunkt der Überprüfungsentscheidung abzustellen. Eine derartige Überprüfung der zunächst auf 5 Jahre befristeten Sperrwirkung der Ausweisung hat der Kläger vorliegend beantragt.

Bei der Bemessung der Frist ist in einem ersten Schritt eine an dem Gewicht des Grundes für die Verlustfeststellung sowie dem mit der Maßnahme verfolgten spezialpräventiven Zweck orientierte äußerste Frist zu bestimmen. Hierzu bedarf es der prognostischen Einschätzung im jeweiligen Einzelfall, wie lange das Verhalten des Betroffenen, das der zu spezialpräventiven Zwecken verfügten Verlustfeststellung zugrunde

liegt, das öffentliche Interesse an der Gefahrenabwehr mit Blick auf die im vorliegenden Fall bedeutsame Gefahrenschwelle des § 6 Abs. 1 FreizügG/EU zu tragen vermag. Im Fall einer langfristig fortbestehenden Rückfall- bzw. Gefährdungsprognose ist ein langfristiger Ausschluss der Wiedereinreise nicht ausgeschlossen (BVerwG, U.v. 4.9.2007 - 1 C 21.07 - juris). Vom gleichen Ansatz ausgehend hat das Bundesverwaltungsgericht zum Befristungsanspruch nach § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG ausgeführt, dass in der Regel ein Zeitraum von maximal zehn Jahren den Zeithorizont darstellt, für den eine Prognose realistischerweise noch gestellt werden kann. Weiter in die Zukunft lässt sich die Persönlichkeitsentwicklung - insbesondere jüngerer Menschen - kaum abschätzen, ohne spekulativ zu werden (BVerwG, U.v. 13.12.2012 - 1 C 14.12 - juris). Dies gilt auch für die im Rahmen von § 7 Abs. 2 Satz 5 FreizügG/EU zu treffende Prognose.

Die sich an der Erreichung des Zwecks der Verlustfeststellung orientierende äußerste Frist muss sich in einem zweiten Schritt an höherrangigem Recht, d.h. unionsrechtlichen Vorgaben und verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen messen und gegebenenfalls relativieren lassen. Dieses normative Korrektiv bietet ein rechtsstaatliches Mittel dafür, fortwirkende einschneidende Folgen des Einreise- und Aufenthaltsverbot für die persönliche Lebensführung des Betroffenen zu begrenzen. Dabei sind insbesondere die in § 6 Abs. 3 FreizügG/EU genannten schutzwürdigen Belange des Unionsbürgers in den Blick zu nehmen. Die Abwägung nach Maßgabe des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, die auf der Grundlage der Umstände des Einzelfalls nach Gewichtung der jeweiligen Belange vorzunehmen ist, kann im Extremfall auch zu einer Befristung auf den Jetzt-Zeitpunkt führen (BVerwG, U.v. 4.9.2007 - a.a.O.).

Die Rechtsprechung zu § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG, die hinsichtlich der Dauer der Frist von einer gebundenen Verwaltungsentscheidung ausgeht, ist nach der Neufassung des § 7 Abs. 2 FreizügG/EU im Dezember 2014 und der durch sie bewirkten Aufwertung der Rechtsstellung des Freizügigkeitsberechtigten angesichts des offenen Wortlauts der Vorschrift auch auf die Fristbemessung der Einreisesperre nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU zu übertragen (BVerwG, U.v. 25.3.2015 – a.a.O.).

Vor diesem Hintergrund ist die Befristung der Wirkungen der Ausweisung auf vier Jahre rechtmäßig.

Nachdem der Kläger zuvor bereits wegen Diebstahls verurteilt wurde, hat ihn das Landgericht ... wegen gemeinschaftlichen Diebstahls in Tateinheit mit versuchtem gemeinschaftlichem Diebstahl in Tateinheit mit gemeinschaftlich versuchtem schwerem Raub in Tateinheit mit gemeinschaftlicher gefährlicher Körperverletzung zu einer Jugendstrafe von 3 Jahren verurteilt. Durch ein in der Haft begangenes Körperverletzungsdelikt wurde die Einheitsjugendstrafe von 3 Jahren und 3 Monaten verhängt worden.

Der Kläger hat somit eine Vielzahl von Straftaten begangen, die sich gegen das Eigentum, aber auch gegen die körperliche Unversehrtheit anderer richteten. Im Falle des Klägers ist konkret zu befürchten, dass er im Falle seiner Rückkehr in das Bundesgebiet erneut derartige Straftaten begehen wird. Der Kläger hat weder einen Schulabschluss noch eine abgeschlossene Berufsausbildung. Vorangegangene Verurteilungen hat sich der

Kläger nicht zur Warnung dienen lassen. Sogar in der Strafhafte ist der Kläger erneut straffällig geworden, indem er gegenüber einem Mitgefangenen tätlich geworden ist. Dies zeigt, dass der Kläger sein Aggressionspotenzial in keiner Weise im Griff hat und nicht gewillt ist, sich an die Rechtsordnung in der Bundesrepublik Deutschland zu halten. Im Strafurteil vom ... Juli 2010 wurden zudem schädliche Neigungen des Klägers festgestellt. Im Hinblick auf die Anzahl und die Schwere der Straftaten, insbesondere der mit besonderer Brutalität begangenen Gewalttat des versuchten gemeinschaftlichen schweren Raubes, an der der Kläger als Mittäter maßgeblich beteiligt war, und der erheblichen Wiederholungsgefahr ist das Gericht der Auffassung, dass nach prognostischer Einschätzung zur Gefahrenabwehr eine Wiedereinreisesperre von sechs Jahren sachgerecht wäre.

Unter Berücksichtigung höherrangigen Rechts, insbesondere von Art. 8 EMRK, gebietet jedoch die Verwurzelung des Klägers als faktischer Inländer, der in das Bundesgebiet im Alter von sieben Jahren eingereist ist und bis zu seiner Abschiebung nahezu 2/3 seines Lebens in Deutschland verbracht hat, eine Reduzierung des im ersten Schritt als notwendig angesehen Befristungszeitraums. Dabei ist zugunsten des Klägers auch zu berücksichtigen, dass soziale Beziehungen des Klägers in Deutschland bestehen, da sein Vater und seine fünf Stiefgeschwister im Bundesgebiet leben. Andererseits ist der Kläger mittlerweile volljährig, so dass er nicht mehr auf den Beistand seiner Familie angewiesen ist. Insgesamt ist das Gericht unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände des Klägers deshalb der Überzeugung, dass eine Befristung der Wirkungen der Ausweisung auf vier Jahre einen sachgerechten Ausgleich zwischen dem öffentlichen Interesse an der Fernhaltung des Klägers vom Bundesgebiet und seinem persönlichen Interesse am Schutz seiner persönlichen Bindungen darstellt. Sollte der Kläger die maßgebliche Gefahrenschwelle bereits vor dieser Zeit unterschreiten, indem er den Nachweis für seine Straffreiheit seit der Abschiebung erbringt und damit die anzunehmende Wiederholungsgefahr in der Prognose aufgrund nachgewiesener Straffreiheit über einen angemessenen Zeitraum hinweg als weniger gewichtig als nach derzeitiger Sachlage erscheint, ist eine Verkürzung der Frist auf 2,5 Jahre nicht zu beanstanden.

Eine Verkürzung der Frist auf einen Zeitpunkt vor dem ... September 2014 bzw. auf einen Zeitpunkt vor Ablauf der mit Bescheid vom ... September 2014 verfügten Fristen gebietet auch der Erwerb der Unionsbürgerschaft durch den Kläger nicht. Denn beim Kläger liegen angesichts der Anzahl und Schwere der begangenen Straftaten und der erheblichen Wiederholungsgefahr schwerwiegende Gründe der öffentlichen Ordnung und Sicherheit vor, die auch eine Verlustfeststellung nach § 6 Abs. 1 FreizügG/EU rechtfertigen. Gründe, aus denen sich ein Fortfall der die Einschränkung der Freizügigkeit rechtfertigenden Gründe ergeben könnte, sind weder vorgetragen worden noch ersichtlich (s.o.). Das Freizügigkeitsrecht gebietet somit keine Verkürzung der Sperrfrist.

3. Die Klage war daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

4. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.

Rechtsmittelbelehrung :

Nach §§ 124, 124 a Abs. 4 VwGO können die Beteiligten die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Bayerischen Verwaltungsgericht München,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder

Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich beantragen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen. Dem Antrag sollen vier Abschriften beigelegt werden.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder

Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München

Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

einreichung, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist.

Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrern mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf EUR 2.500,- festgesetzt (§ 52 Abs. 1 Gerichtskostengesetz -GKG-).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 200,- übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde. Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder

Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.